

Gebührenordnung für die Ausbildung und die Mitgliedschaft im Verein MusiKAHLisch e.V. - Gültig ab 20. JULI 2015

§ 1 A

Gebührenpflicht, Gebührenhöhe für die Vereinsmitgliedschaft

MusiKAHLisch e.V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36,00 Euro pro Einzelperson oder Familie (mit beliebig vielen Familienmitgliedern). Der Beitrag wird sofort nach Beitritt und danach immer zu Jahresbeginn fällig. Mitglieder des Musikvereines Kahl zahlen bei MusiKAHLisch e. V. keine Mitgliedsgebühr, lediglich eine Verwaltungsgebühr von 1,00 Euro/jährlich.

§ 1 B

Gebührenpflicht, Gebührenhöhe für die Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Vereins wird eine Mitgliedschaft bei MusiKAHLisch e. V. vorausgesetzt. Es werden Kurs- und Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:

Gebührenhöhe

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Babygarten: 30 Min./Woche,
Alter von 6 – 18 Monaten,
Gruppe mit 6 – 8 Eltern-Kind-Paaren | € 18,00 p. Mon. / € 216,00 p.a. |
| 2. Musikzwerge (1 oder 2): 45 Min./Woche,
Alter von 18 Monaten – 4 Jahre,
Gruppe mit max. 10 Eltern-Kind-Paaren | € 20,00 p. Mon. / € 240,00 p.a. |
| 3a. Musikalische Früherziehung (1): 45 Min./Woche,
Alter von 4 – 5 Jahren,
Gruppe mit ca. 10 Schülern | € 20,00 p. Mon. / € 240,00 p.a. |
| 3b. Musikalische Früherziehung (2): 60 Min./Woche,
Alter von 5 – 6 Jahren,
Gruppe mit ca. 10 Schülern | € 22,00 p. Mon. / € 264,00 p.a. |
| 4. Instrumentalunterricht: | |
| • Einzelunterricht 30 Minuten | € 56,00 p. Mon. / € 672,00 p.a. |
| • Einzelunterricht 45 Minuten | € 83,00 p. Mon. / € 996,00 p.a. |
| • Einzelunterricht 60 Minuten | € 110,00 p. Mon. / € 1.320,00 p.a. |
| • 2er – Gruppe 30 Minuten (nur für Blockflöte) | € 28,00 p. Mon. / € 336,00 p.a. |
| • 2er – Gruppe 45 Minuten | € 43,00 p. Mon. / € 516,00 p.a. |
| • 3er – Gruppe 45 Minuten | € 31,00 p. Mon. / € 372,00 p.a. |
| • 4er – Gruppe und größer 45 Minuten | € 25,00 p. Mon. / € 300,00 p.a. |

Darüber hinaus besteht für Fortgeschrittene die Möglichkeit der Ensemblebildung – kostenlos -.

Im Rahmen des 30 Min. Einzelunterrichts kann im Lauf eines Kalenderjahres nach individueller Absprache bei Bedarf das Instrument und die Lehrkraft gewechselt werden. Die erste Unterrichtsstunde ist eine Probestunde und wird nicht berechnet.

Bearbeitungsgebühr:

Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Neuaufnahme € 10,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts. Es wird generell ein kompletter Monat berechnet.

§ 3

Fälligkeit der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Schulferien. Der Einzug erfolgt gleichmäßig verteilt über 12 Monate (auch in den unterrichtsfreien Ferien!). Die Fälligkeit der Gebühren liegt jeweils am Ende des Monats. Die Gebühren werden nach Erteilung einer Einzugsermächtigung per Lastschrift abgebucht.

§ 4

Ermäßigung, Erlass für die Unterrichtsgebühren

1. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt als:
 - **Sozialermäßigung**
Sozialermäßigung wird den Teilnehmern bzw. dessen Eltern gewährt, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zustehen. Ein Nachweis ist beim Vertragsabschluss und unaufgefordert jährlich oder nach Anforderung durch den Verein, vorzulegen. Sollten die Voraussetzungen für die Sozialermäßigung nicht mehr vorliegen, muss diese sofort dem Verein gemeldet werden. Die Sozialermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.
 - **Familienermäßigung wird gewährt für:
(Familienmitgliedern, die aktiv einen Unterricht besuchen)**
für das 2. Familienmitglied: 10 %
für das 3. Familienmitglied: 20 %
für das 4. Familienmitglied: 30 %
für das 5. und jedes weitere Familienmitglied: 50 %

Die Kosten für den Kurs sind entscheidend für die Gewährung der Ermäßigung. Der Rabatt wird generell auf den günstigeren Kurs gewährt.

- **Mehrfachermäßigung wird gewährt für:**
das 2. gebührenpflichtige Fach: 10 %
das 3. gebührenpflichtige Fach: 20 %
das 4. gebührenpflichtige Fach: 30 %
das 5. gebührenpflichtige Fach: 50 %

Für den Teilnehmer wird hierbei die jeweils günstigste Regelung getroffen.

2. Eine Verbindung mehrerer Ermäßigungen z. B. 50% Sozialermäßigung zuzüglich 10% Familienermäßigung wird nicht gewährt.
3. Begabtenförderung:
Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber wird auf Vorschlag des Ausbildungsleiters vom Vorstand getroffen.

§ 5

Gebührenerhöhungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung, Ausschluss, Kündigung

1. Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenden getragen werden.
2. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Krankheit des Schülers von 4 und mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin und unter Vorlage eines Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.
3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidbare Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 2 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet.
4. Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Ausbildungsleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingefordert werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.
5. Die Schüler können vom Besuch der Ausbildungseinheiten ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie selbst oder die gesetzlichen Vertreter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
 - b) ein verderblicher Einfluss auf andere Schüler ausgeübt oder die Ausbildungsordnung wiederholt missachtet wird.

Der Ausschluss bedarf vorheriger schriftlicher Abmahnung und der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

6. Der Unterrichtsvertrag gilt unabhängig von Eintrittsdatum jeweils bis zum 31.07. oder 31.12. des laufenden Jahres und verlängert sich jeweils, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor der Frist gekündigt wird.
7. Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden, ansonsten verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6

Miete

1. Die monatliche Instrumentenmiete je Instrument beträgt zwischen 10,00 Euro – 20,00 Euro pro Monat. Näheres regelt ein gesondert abzuschließender Mietvertrag für das jeweilige Instrument, in dem auch Miethöhe und Haftpflicht festgelegt sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 20.07.2015 in Kraft.

Kahl am Main, den 20. Juli 2015

1. Vorsitzende/r